

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Gemeindeverwaltung Thermalbad Wiesenbad
Mühle 1
09488 Thermalbad Wiesenbad

Bearbeiter: J. Fröhlich
M. Lorenz

Chemnitz, 10. November 2021

Ihr Zeichen: Schreiben vom 28.09.2021

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf einer neuen Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung einer Baumschutzsatzung auf dem Gebiet der Gemeinde Thermalbad-Wiesenbad. Der vorliegende Satzungsentwurf enthält aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes jedoch einige Defizite, weshalb wir folgende Anpassungen und Ergänzungen vorschlagen:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 6, 7, 8 des Satzungsentwurfs (Schutzgegenstand)

(1) 2. „Laubbäume mit einem Stammumfang von ~~100 Zentimetern~~ 30 Zentimetern in einer Höhe von 1,0 Meter über dem Erdboden“

7. „Nadelbäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern in einer Höhe von 1,0 Meter über dem Erdboden“

8. Obstbäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern in einer Höhe von 1,0 Meter über dem Erdboden“

~~(3) 6. „Obstbäume~~

~~7. Nadelgehölze~~

~~8. Pappeln, Birken, Baumweiden“~~

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen
122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967
1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein
anerkannter
Naturschutzverband nach §
32 Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Begründung:

Nach dem derzeitigen Satzungsentwurf sollen Laubbäume erst ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, geschützt werden. Diese Vorschrift stellt einen völlig unzulänglichen Baumschutz dar. Insbesondere läuft diese Neuregelung den Bestrebungen des Landesgesetzgebers zuwider. Durch die Streichung des § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wurde der Anwendungsbereich der kommunalen Gehölzschutzsatzungen erweitert, um den Kommunen wieder ein wirksames Instrument zum Schutz des Stadtgrüns zur Verfügung zu stellen. Daher wird angeregt, die landesgesetzgeberischen Erwägungen auch bei der Ausarbeitung der kommunalen Baumschutzsatzung hinreichend zu berücksichtigen und ein faktisches Leerlaufen der Satzung und ihrer Zielbestimmung des Baumschutzes zu vermeiden.

Die Änderung des § 19 SächsNatSchG beruht auf gewichtigen Gründen und sollte daher auch in dem Satzungsentwurf Niederschlag finden. Neben Aspekten des Naturschutzes sprechen auch aktuelle bauplanerische Anforderungen und Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes gewichtig für einen möglichst weitreichenden Schutz des bestehenden Baumbestandes. Um diesen hinreichend zu gewährleisten, darf der Schutz nicht erst bei Bäumen mit einem Stammumfang von 100 cm beginnen. Auch Gehölze mit einem geringeren Stammumfang leisten einen erheblichen Beitrag zur Klimaanpassung und sind schutzbedürftig. Das Bewusstsein für die besondere Bedeutung der Bäume beim Klimaschutz steigt zunehmend, weshalb weltweit bereits heute zahlreiche Aufforstungsmaßnahmen angeregt werden. Noch viel wichtiger und wirkungsvoller wäre es allerdings, bereits bestehende Baumbestände effektiv zu schützen. Nicht zuletzt die landesgesetzgeberischen Bemühungen zeigen, dass auch in Sachsen bereits heute ein deutlich höheres Schutzniveau erforderlich ist. Zudem führt ja ein per Satzung festgelegtes Genehmigungserfordernis nicht zwangsläufig zu einer ablehnenden Entscheidung im Einzelfall, sondern lediglich dazu, dass die Gemeinde eine Prüfungsbefugnis bekommt.

Daher fordern wir die Ausweitung des Schutzgegenstandes in § 2 Abs. 2 Nr. 2 auf Laubbäume mit einem geringeren Stammumfang. Vergleichbare Regelungen in diversen Baumschutzsatzungen anderer sächsischer Gemeinden und Städte greifen ab einem Stammumfang von 30 cm, sodass wir diesen Wert für angemessen erachten.

Außerdem sind nicht nur Laubbäume schützenswert. Auch Nadelgehölze und Obstbäume sollten von der Gehölzschutzsatzung erfasst sein, da sie wertvolle Ökosystemleistungen und einen nicht unerheblichen Klimabeitrag leisten. Der umfassende Schutz nicht nur von Laubbäumen ist es auch in diversen anderen Gehölzschutzsatzungen in Sachsen üblich.

2. § 3 des Satzungsentwurfs (Schutzumfang)

„Geschützt sind [...] deren Wurzelbereiche entsprechend dem Kronendurchmesser je nach Wuchsform und Art der geschützten Gehölze wie folgt:

1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unter der Baumkrone zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
2. Bei allen übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.“

Begründung:

Es ist völlig unzulänglich, lediglich den Wurzelbereich im Bereich der Kronen zu schützen, da auch über diesen Bereich hinaus Starkwurzeln wachsen, deren Beschädigung zu einem Verlust des Baumes führen.

Nach den Regelwerken RAS-LP 4 und DIN 18920 für Schutzabstände und Schutzmaßnahmen von Bäumen gilt als horizontaler Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,50 m; handelt es sich um schmalkronige Bäume in Säulenform beträgt der seitliche Zuschlag 5,00 m. Dieser Bereich ist zwingend zu schützen und wird auch in anderen Gehölzschutzsatzungen so ausdifferenziert. Andernfalls würde der Baumschutz, der Sinn und Zweck dieser Satzung ist, ausgehebelt.

3. § 4 Abs. 1 S. 1 des Satzungsentwurfs (Schutz- und Pflegegrundsätze)

„Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken art- und fachgerecht zu pflegen [...]“

Begründung:

Die Einfügung der Verpflichteten sollte aus unserer Sicht zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen vorgenommen werden. Der Pflege der geschützten Gehölze kommt eine besondere Bedeutung für deren Erhalt zu. Daher sollten auch juristische Laien auf einen Blick und nicht erst durch die Erschließung des Gesamtzusammenhangs des § 4 der Satzung erkennen können, dass sie für die Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück zuständig sind.

4. § 7 Abs. 1 S. 2 / § 8 Abs. 1 S. 2 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung / Befreiung)

„Der Antrag auf Befreiung/Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einschließlich Begründung, einen Lageplan, Angaben zur

Zugänglichkeit des Grundstücks bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeiter der Stadt, [...] enthalten.“

Begründung:

Durch die Erweiterung der Antragsunterlagen soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde ihre Entscheidung auf angemessener Grundlage treffen kann. Dazu ist eine Begründung des Antragsgrundes unerlässlich. Außerdem sollte die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Ortsbegehung adäquat ausschöpfen können. Da gem. § 8 Abs. 3 S. 2 der Satzung nach Ablauf von sechs Wochen die Genehmigungsfiktion gilt, sollten Angaben zur Zugänglichkeit für Ortsbesichtigungen insbesondere bei Ausnahmegenehmigungen bereits mit Antragsstellung einzureichen sein, damit die Behörde ggf. schnell handeln kann.

5. § 10 Abs. 1, 2, 3 (Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen)

„(1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Ersatzzahlung verpflichtet, wenn [...]

(2) Ersatzpflanzungen sind in Form von einheimischen Laubbäumen [...] vorzunehmen

(3) Beträgt der Stammumfang des beseitigten oder beschädigten Gehölzes:

1. 100 cm bis 200 cm, so ist 1 Ersatzbaum mit einem Stammumfangdurchmesser von mindestens 8-10 cm zu pflanzen,

2. über 200 cm, so sind 2 Ersatzbäume mit einem Stammumfangdurchmesser von mindestens 8-10 cm zu pflanzen.

(8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen [...], kann die Stadt Glauchau den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.“

Begründung:

Die Formulierung in Abs. 1 erweckt den missverständlichen Eindruck, dass Ersatzpflanzung und Ersatzzahlung entgegen § 10 Abs. 6 gleichwertig sind und uneingeschränkt alternativ vorgenommen werden dürfen. Wegen der Konsistenz der Satzung sollte daher die Ersatzzahlung aus Abs. 1 gestrichen werden, sodass deutlich wird, dass diese nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Ersatzpflanzungen sollten nicht nur in Form von Laubbäumen zulässig sein, sondern je nach Art des abgegangenen Gehölzes (Abs. 2).

Der Umfang der vorgeschriebenen der Ersatzpflanzungen in Abs. 3 ist aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes völlig unzureichend. Bäume leisten einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verbesserung des Mikroklimas und der Luftqualität. Ersatzpflanzungen sollten, damit sie ihren Sinn und Zweck nicht verfehlen, durch **gleichwertige** Bäume erfolgen. In dem vorliegenden Satzungsentwurf sind aber sowohl die Anzahl als auch die Pflanzengröße für Ersatzpflanzungen nicht annähernd gleichwertig.

Es wird gefordert, die Ersatzbepflanzungen je nach Stammumfang des Abgangs weiter auszudifferenzieren (in 50 cm-Schritten). Außerdem müssen die verwendeten Pflanzengrößen für die Ersatzbepflanzungen einen breiteren Stamm haben, um wenigstens in absehbarer Zukunft eine ähnliche Ökosystem- und Klimaleistung zu erzielen wie der abgegangene Baum. Es ist dabei auf den Stammdurchmesser statt den -umfang abzustellen.

Für einen abgegangenen Bäumen mit Stammumfang 100-150 cm sind mindestens 4 Ersatzbäume mit Stammdurchmesser 12-16cm, bei >150-200cm mindestens 4 Ersatzbäume a 16-20cm und bei >200cm mindestens 4 Ersatzbäume mit Stammdurchmesser >20cm zu pflanzen.

Für **Eingriffe ohne Genehmigung** sollte die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen das Doppelte betragen, um eine präventive Wirkung zu erzielen.

In Abs. 8 („kann“) sehen wir einen Widerspruch zu § 10 Abs. 4, nach dem die Ersatzpflanzungen zu wiederholen „sind“. Daher fordern wir die Streichung des Abs. 8.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer

